

INFORMATIONSBLATT

für Laufbahnstelleninhaberinnen und Laufbahnstelleinhaber gemäß § 99 Abs. 5 UG



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Dieses Informationsblatt dient als Übersicht zur Eingangs- und Qualifizierungsphase für Laufbahnstelleninhaber/innen gemäß § 99 Abs 5 UG.

Die Inhalte wurden entnommen aus der „[Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen gemäß §27 Abs. 8 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten \(Uni-KV\)](#)“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 12 Juni 2019, Studienjahr 2018/2019, 45. St., Nr. 177.

Eingangsphase

- Nach dem Antritt der Laufbahnstelle nominiert die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber in Abstimmung mit der jeweiligen OE-Leitung eine Mentorin/einen Mentor. Die Bekanntgabe der Mentorin/des Mentors erfolgt daraufhin schriftlich an das [Büro des Rektors](#).
- In weiterer Folge ist ein erster positiver Statusbericht über die in der Eingangsphase erbrachten Leistungen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers, von der Stelleninhaberin/ dem Stelleninhaber und der Mentorin/dem Mentor zu verfassen. Dieser Statusbericht wird von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber ebenso dem [Büro des Rektors](#) schriftlich übermittelt.
- Im Regelfall wird der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber daraufhin durch den Rektor eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten und mit der Kandidatin/dem Kandidaten abgeschlossen. Der Rektor kann spätestens nach 18 Monaten Beobachtungszeitraum allen Stelleninhaberinnen/Stelleninhabern eine solche Qualifizierungsvereinbarung anbieten.
- Wird diese von der Stelleninhaberin/den Stelleninhaber angenommen, wird die Verwendungsbezeichnung auf „Assistenzprofessorin“ bzw. „Assistenzprofessor“ umgewandelt und es erfolgt die Umreihung in die Verwendungsgruppe A2.

Qualifizierungsphase

- Die inhaltlichen Vorgaben der Qualifizierungsvereinbarung sind so gewählt, dass sie im Regelfall in vier Jahren erreicht werden können.
- Nach Erfüllung der vereinbarten Qualifizierungsziele ist der Antrag auf Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung samt aller benötigten Nachweise von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber an das [Büro des Rektors](#) zu übermitteln. Daraufhin wird ein externes als auch ein internes Gutachten eingeholt.
- Das Auswahlgremium erstellt anhand der vorliegenden Gutachten in weiterer Folge einen Vorschlag über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Qualifizierungsvereinbarung und übermittelt diesen dem Rektor.
- Mit Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung wird gemäß § 27 Abs 5 KV die Verwendungsbezeichnung auf „Assoziierte Professorin“ bzw. „Assoziierter Professor“ geändert und das Arbeitsverhältnis kann auf unbestimmte Zeit verlängert werden.



Laufbahnstelle gem. § 99 Abs. 5 UG

Exemplarischer Karriereverlauf

